

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow

Fachbereich: II
Amt: Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Fachdienst: Öffentliches Veterinärwesen
Dienstort: [REDACTED]
Auskunft erteilt: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: veterinaeramt@landkreismol.de
AZ: 39.20.12/64940/046359

Seelow, 2019-02-18

Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz
Lidl Vertriebs GmbH & Co. KG / LIDL, Altranfter Str. 4-8, 16259 Bad Freienwalde (Oder)
Altranft
Ihr Antrag vom 26.01.2019, eingegangen am 28.01.2019

Mitteilung

Sehr geehrte [REDACTED]

da im Fall Ihres Antrages die rechtlichen Interessen eines Beteiligten durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden, habe ich den betroffenen Lebensmittelunternehmer gemäß § 5 Abs. 1 Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Sachverhalt zu äußern.

Aus diesem Grund verlängert sich die Frist für die Bearbeitung Ihres Antrages auf **zwei Monate** (vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 VIG).

Sie haben der Weitergabe Ihrer Daten gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ausdrücklich widersprochen. Vorsorglich weise ich bereits jetzt daraufhin, dass ich dem betroffenen Lebensmittelunternehmer auf Nachfrage Ihren Namen und Ihre Anschrift offen zu legen habe (vgl. § 5 Abs. 2 S. 3 VIG). Daher ist die Verarbeitung Ihrer Daten gemäß § 5 Abs. 1 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) rechtmäßig und zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Bitte teilen Sie mir **bis zum 28.02.2019** mit, wie ich im Falle der Nachfrage des benannten Betriebes weiterverfahren soll. Äußern Sie sich nicht, gehe ich davon aus, dass Sie der Weitergabe Ihrer persönlichen Daten zustimmen.

Die Übersendung von schutzwürdigen und insbesondere personenbezogenen Daten ist durch eine einfache E-Mail nicht zulässig. Daher erfolgt die Auskunftserteilung aus Datenschutzgründen auf dem Postweg.

Diese Auskunft ist nach § 7 Abs. 1 S. 2 VIG gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gezeichnet


Amtstierarzt